

Hauptversammlung

2010



**Einladung
zur Hauptversammlung**
am 1. April 2010

Engineering the Future – since 1758.

MAN SE



Vorwort

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

Sie sind herzlich eingeladen zur Hauptversammlung 2010 der MAN SE, die am 1. April 2010 im ICM München stattfindet.

2009 war ein sehr schwieriges Jahr. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat Unternehmen rund um den Globus stark getroffen, so auch MAN. Beispielsweise hat sich der Markt für Nutzfahrzeuge in Europa 2009 halbiert. MAN hat auf diese drastisch veränderten Rahmenbedingungen schnell reagiert und die Kostenstruktur der Situation angepasst.

Die MAN Gruppe ist einer der führenden Engineering-Konzerne in Europa, klar ausgerichtet auf die Felder Transport, Antrieb und Energie. Nach Abschluss unseres Fokussierungsprozesses liegen unsere Schwerpunkte künftig in den Geschäftsfeldern Commercial Vehicles und Power Engineering. Von den Wachstumschancen in diesen Geschäftsfeldern, insbesondere in Asien, Südamerika und Osteuropa, sind wir überzeugt.

Seit dem letzten Aktionärstreffen vor einem Jahr gab es durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München und die in diesem Zusammenhang durchgeführte Sonderprüfung weitere Herausforderungen. Auch nach dem Abschluss der Untersuchungen bleibt Compliance eine wichtige Aufgabe aller Führungskräfte und Mitarbeiter und damit ein integraler Bestandteil der Unternehmenskultur. Dazu gehört auch, dass es bei Compliance-Verstößen bei MAN keine Toleranz gibt und eindeutige Regeln einzuhalten sind.

Gleichzeitig hat sich bei allen Herausforderungen auch gezeigt, dass MAN ein belastbares und stabiles Unternehmen ist. So hat MAN das Jahr 2009 für Weichenstellungen zu weiterem internationalem Wachstum genutzt. Die Integration von MAN Latin America ist bereits weit fortgeschritten und ermöglicht zusätzliches Wachstum. Durch die Beteiligung an Sinotruk, Marktführer für schwere Lkw in China, und unser Joint Venture MAN Force Trucks in Indien erschließen wir uns weitere Erfolg versprechende Marktpotenziale.



V.l.n.r.: Jörg Schwitalla, Dr. Georg Pachta-Reyhofen, Frank H. Lutz, Antonio R. Cortes, Klaus Stahlmann

2009 ist der Vorstand der MAN SE neu bestellt worden. Ich bin seit mehr als 23 Jahren für MAN tätig und gemeinsam mit meinen Kollegen Jörg Schwitalla, Frank H. Lutz, Klaus Stahlmann und Antonio R. Cortes verfolgen wir im MAN SE Management Board das Ziel, durch die konsequente Fokussierung auf Transport, Antrieb und Energie auch künftig profitabel zu wachsen, um nachhaltige Werte für die MAN Gruppe zu erzielen. Es würde mich sehr freuen, meine Damen und Herren, wenn Sie auch in Zukunft unseren Weg begleiten – wir möchten weiter auf internationalen Märkten wachsen und Ihnen als unseren Eigentümern eine stabile und berechenbare Wertentwicklung bieten. Im Namen des Vorstands danke ich Ihnen für Ihr Vertrauen.

Meine Damen und Herren, wir freuen uns, Sie auf der Hauptversammlung willkommen zu heißen. Ihre Stimme ist uns wichtig. Falls Sie nicht persönlich teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, die Hauptversammlung über das Internet zu verfolgen (www.man.eu/hauptversammlung) und Ihr Stimmrecht auf einen Bevollmächtigten zu übertragen, zum Beispiel über unser internetgestütztes Vollmachts- und Weisungssystem.

Ihr

Dr. Georg Pachta-Reyhofen
Sprecher des Vorstands MAN SE

Einladung zur 130. ordentlichen Hauptversammlung der Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft am 1. April 2010 in München

MAN SE
München

Mitteilung gemäß § 125 Aktiengesetz

Einladung zur 130. ordentlichen Hauptversammlung der Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft am 1. April 2010 in München

Die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Tagesordnung und die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 18. Februar 2010 wie folgt veröffentlicht:

MAN SE, München

International Securities Identification Numbers (ISIN):

Stammaktien	DE0005937007
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	DE0005937031

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie hiermit ein zur 130. ordentlichen Hauptversammlung der MAN SE mit Sitz in München am Donnerstag, dem 1. April 2010, 10.00 Uhr, im ICM – Internationales Congress Center München in 81829 München, Am Messesee 6, Messegelände.

Tagesordnung

und Vorschläge zur Beschlussfassung für die 130. ordentliche Hauptversammlung der MAN SE am Donnerstag, dem 1. April 2010:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der MAN SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 nebst Lagebericht der MAN SE und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter www.man.eu/hauptversammlung zugänglich. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Zu dem Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am 12. Februar 2010 gebilligt hat. Unter diesem Tagesordnungspunkt wird auch das Vorstandsvergütungssystem, dessen aktueller Stand ebenfalls über die oben genannte Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der MAN SE

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 von 37.303.710,89 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von insgesamt 0,25 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie (Stamm- bzw. Vorzugsaktie) zu verwenden und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende soll am Dienstag, dem 6. April 2010, ausgezahlt werden.

3. Entlastung des Vorstands

Nach dem Stand der vom Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München beauftragten Sonderprüfung besteht derzeit noch weiterer Prüfungsbedarf hinsichtlich möglicher Pflichtverletzungen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Für die Herren Dr. Georg Pachta-Reyhofen, Frank Lutz, Dr. Matthias Mitscherlich und Jörg Schwitalla sind Pflichtverletzungen nicht festgestellt worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, für das Geschäftsjahr 2009 den Herren Dr. Georg Pachta-Reyhofen, Frank Lutz, Dr. Matthias Mitscherlich und Jörg Schwitalla die Entlastung zu erteilen und die Beschlussfassung über die Entlastung der Herren Håkan Samuelsson, Prof. Dr. Karlheinz Hornung sowie Anton Weinmann zu vertagen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu beschließen.

5. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Herr Stefan Ropers hat sein Aufsichtsratsmandat und Herr Dr. Thomas Kremer hat seine Ersatzmitgliedschaft für Herrn Ropers mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung der MAN SE am 1. April 2010 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

an Stelle von Herrn Ropers für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats

Herrn Ulf Berkenhagen
Wolfsburg
Mitglied des Vorstands der AUDI AG

zum Mitglied des Aufsichtsrats der MAN SE und

Herrn Dr. Thomas Kremer
Düsseldorf
Chefjustitiar der ThyssenKrupp AG

neben seinen Ersatzmitgliedschaften für die übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, auch als Ersatzmitglied für Herrn Berkenhagen zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 7 Abs. 1 und 3 der Satzung der MAN SE zusammen.

Mitgliedschaften von Herrn Berkenhagen, geboren am 25. Januar 1961 in Wolfsburg, in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

AUDI HUNGARIA MOTOR Kft. (stellvertretender Vorsitzender)
(Konzernmandat)

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Kremer, geboren am 8. März 1958 in Bonn, in (1) anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und (2) vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

(1) ThyssenKrupp Elevator AG (Konzernmandat)
Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH (Konzernmandat)
ThyssenKrupp Marine Systems AG (Konzernmandat)
Ferrosaal AG

(2) ThyssenKrupp Italia S.p.A. (Konzernmandat)

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 2. Oktober 2010 auslaufen würde und eine Erneuerung der Ermächtigung für den zulässigen Zeitraum von fünf Jahren ab der Hauptversammlung als sachgerecht eingestuft wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die von der Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 erteilte und für die MAN SE mit Beschluss über den Formwechsel vom 3. April 2009 bestätigte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Ermächtigung nach lit. b) und c) aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich nach vorangegangenen Erwerben noch im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d und 71e AktG¹ zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb kann auch durch Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der MAN SE und/oder ihrer Konzernunternehmen durchgeführt werden.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer

Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär, vorgesehen werden. In den Angebotsbedingungen können weitere Einzelheiten und Bedingungen des Angebots festgelegt werden.

Insbesondere kann vorgesehen werden, dass, falls sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben, das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden kann. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, erworbene eigene Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch,

- wenn die erworbenen eigenen Stammaktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, und/oder

- soweit diese als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen verwendet werden und/oder

- soweit diese zur Erfüllung von ausgeübten Options- bzw. Wandlungsrechten oder von Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen begründet wurden, verwendet werden. Insgesamt dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, sofern sie zur Erfüllung von ausgeübten Wandel- und Optionsrechten bzw. von Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begründet wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii), Art. 10 der Verordnung (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO, auf die gesondert verwiesen wird, nichts anderes ergibt.

Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind; und/oder

– soweit die eigenen Stammaktien zur Erfüllung von Zusagen von Aktientantiemen an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder von Konzernunternehmen verwendet werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, bis zum 31. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot mit einem Anteil am Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben. Die Gesellschaft macht hiermit Gebrauch von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, der es einer SE – ebenso wie Aktiengesellschaften – ermöglicht, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital beträgt derzeit 376.422.400 Euro; 14.704.000 Aktien entsprechen einem Anteil von 10% am derzeitigen Grundkapital.

Bei einem Aktienerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl von Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll die Zuteilung grundsätzlich nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme

ist nur für kleine Offerten oder kleine Teile von Offerten im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedeuter Aktien pro Aktionär, vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Die Bedingungen des Kaufangebots können dabei auch vorsehen, dass, falls sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben, das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden kann. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Hierdurch wird der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, flexibel auf wesentliche nachträgliche Kursschwankungen durch eine nachträgliche Anpassung des Kaufangebots zu reagieren.

Von der Gesellschaft erworbene eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Die Veräußerung von eigenen Vorzugsaktien ist nicht geplant. Zudem berechtigt die vorgeschlagene Ermächtigung die Gesellschaft, erworbene eigene Stammaktien auch außerhalb der Börse oder ohne Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird von der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Stammaktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des jeweiligen

Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand berücksichtigen, dass auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen sind, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Stammaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen vielfach diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher den notwendigen Handlungsspielraum einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital genutzt werden, wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von ausgeübten Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder von anderen Konzerngesellschaften ausgegebenen

Schuldverschreibungen zu verwenden. Dieser Einsatz kann für die Gesellschaft günstiger sein als die Verwendung eines bedingten Kapitals und erhöht die Flexibilität der Gesellschaft. Hierbei wird der Vorstand die Beschränkungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten.

Schließlich soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zu erwerben und an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung auszugeben, um im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zur Erreichung der Unternehmensziele zusätzlich zu motivieren und an den Konzern zu binden. Zu diesem Zweck soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien anstelle von Bartantiemen als Aktiantieme im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder von Konzernunternehmen auszugeben. Vorgesehen ist, die Aktien den Begünstigten zum Erwerb anzubieten oder zuzusagen bzw. zu übertragen; hierbei wird der Vorstand die Beschränkungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von eigenen Aktien an Führungskräfte weiterhin nur bis zu einem Anteil am Grundkapital von bis zu 4.000.000 Euro Gebrauch machen. Hierbei werden Aktien angerechnet, die unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 an Führungskräfte ausgegeben wurden bzw. zugesagt worden sind.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

7. Ermächtigung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Im Hinblick darauf, dass das bestehende Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung auf den Zeitraum bis zum 2. Juni 2010 begrenzt ist und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals als sachgerecht eingestuft wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) Das gemäß Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG vom 3. Juni 2005, ergänzt durch Beschluss der

Hauptversammlung vom 3. April 2009 und für die MAN SE mit Beschluss über den Formwechsel vom 3. April 2009 bestätigte, bestehende Genehmigte Kapital und die entsprechende Satzungsbestimmung des Absatzes 4 des § 4 der Satzung werden mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals gemäß lit. b) aufgehoben.

b) Es werden hiermit

- eine neue Ermächtigung erteilt sowie dementsprechend
- § 4 Abs. 4 der Satzung neu gefasst,

dies jeweils mit folgendem Inhalt:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31. März 2015 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, hätten sie zuvor ihr Wandlungs- oder Optionsrecht ausgeübt bzw. im Falle der Wandlungspflicht die Wandlung vollzogen (Verwässerungsschutz); und/oder
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die vorgenannte Zehn-

prozentgrenze sind ebenfalls Aktien anzurechnen, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind; und/oder

- um etwaig benötigte Spitzenbeträge zur Abrundung des Kapitals zu verwerten; und/oder
- um hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2010 von bis zu 4.000.000 Euro neue Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften auszugeben. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die zu leistende Einlage nach Maßgabe des § 204 Abs. 3 AktG gedeckt wird.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Wirtschaftsgütern von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen.

Die Ermächtigung ist – ohne Berücksichtigung der Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung – insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts unter diesem Genehmigten Kapital 2010 und/oder unter dem Bedingten Kapital 2010 ausgegebenen Aktien 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zum Zwecke der Durchführung einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die beantragte Ermächtigung beinhaltet jedoch auch die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre in besonderen Fällen sowohl bei einer Bar- als auch bei einer Sachkapitalerhöhung auszuschließen:

Barkapitalerhöhung

– Bezugsrechtsausschluss als Verwässerungsschutz

Der Bezugsrechtsausschluss zu Gunsten von Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten erlaubt, diese an der Kapitalerhöhung in dem Maße teilnehmen zu lassen, in dem sie berechtigt wären, hieran teilzunehmen, wenn sie aufgrund ihrer Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. aufgrund der Erfüllung einer Wandlungspflicht Aktien bezogen hätten. Hierdurch wird einer Verwässerung infolge der Kapitalerhöhung entgegengewirkt.

– Bezugsrechtsausschluss für Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Hierbei wird von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe am Börsenpreis liegenden Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und deren Eigenkapitalbasis zu stärken. Für diese Fälle steht nur ein Teilbetrag des Genehmigten Kapitals von bis zu maximal 10% des Grundkapitals zur Verfügung.

Auf diese Zehnprozentgrenze i. S. d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder veräußert wurden. Der Vorstand wird im Übrigen bei der Festlegung des Ausgabepreises einen etwaigen Ausgabeabschlag auf höchstens 5 % des aktuellen Börsenkurses begrenzen und dadurch sicherstellen, dass auch insoweit die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals beachtet werden.

– Bezugsrechtsausschluss zur Verwertung von Spitzenbeträgen

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit sich bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses ein Spitzenbetrag ergibt; hierdurch werden ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis und die Verwertung von Spitzen ermöglicht.

– Bezugsrechtsausschluss zur Ausgabe von Aktien an Führungskräfte

Im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre verfolgt die Verwaltung die Zielsetzung, Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zur Erreichung der Unternehmensziele zusätzlich zu motivieren und an den Konzern zu binden. Im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems soll deshalb die variable Vergütungskomponente anstelle von ausschließlich Barzahlungen auch in Aktien geleistet werden können. Die Berechtigten sollen Aktien der MAN SE zu vergünstigten Konditionen oder durch Deckung der zu leistenden Einlage aus einem erzielten Gewinn nach Maßgabe des § 204 Abs. 3 AktG erhalten. Dabei sollen die geltenden Begrenzungen (Caps) für den Tantiemebezug beachtet werden.

Um die Möglichkeit zur Gewährung von Aktientantiemen an Führungskräfte zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, das Genehmigte Kapital 2010 mit einem Teilbetrag von bis zu 4 Mio. Euro für diese Zwecke einzusetzen und entsprechend das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Hierbei werden Aktien angerechnet, die unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien an Führungskräfte ausgegeben wurden bzw. zugesagt worden sind.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegt – wie bereits oben ausgeführt – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zudem ist der für die Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt bei der Ausgabe von neuen Aktien an Führungskräfte angesichts des im Verhältnis zum Grundkapital kleinen möglichen Volumens geringfügig. Der Vorstand beabsichtigt, die jährliche Ausgabe von Aktien auf maximal 5 % des Grundkapitals zu beschränken.

Sachkapitalerhöhung

Die beantragte Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen häufig diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb auch von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt die Schaffung des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung, da eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich ist bzw. nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird das Genehmigte Kapital nur nutzen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen.

Beschränkung der Ermächtigung auf 20% des Grundkapitals im Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre

Zum Schutz der Aktionäre ist die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts unter diesem Genehmigten Kapital 2010 und/oder unter dem Bedingten Kapital 2010 aufgrund von Schuldverschreibungen auszugebenen Aktien 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Bar- und Sachkapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital 2010 und/oder dem Bedingten Kapital 2010 sind damit in Summe auf maximal 75.284.480 Euro, entsprechend 29.408.000 Stück Stammaktien, beschränkt. Unberücksichtigt bleibt hierbei der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, soweit die Aktien an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital 2010 ausgegeben wurden oder werden sollen.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

8. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionschuldverschreibungen, Schaffung Bedingten Kapitals und Satzungsänderungen

Im Hinblick darauf, dass das bestehende Bedingte Kapital gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss der MAN AG vom 3. Juni 2005, ergänzt durch den Hauptversammlungsbeschluss der MAN AG vom 10. Mai 2007 und bestätigt für die MAN SE durch den Hauptversammlungsbeschluss über den Formwechsel vom 3. April 2009, zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen auf den Zeitraum bis zum 2. Juni 2010 begrenzt ist und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen als sachgerecht eingestuft wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

a) Das gemäß Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG vom 3. Juni 2005, ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007 und bestätigt für die MAN SE durch den Hauptversammlungsbeschluss über den Formwechsel vom 3. April 2009, bestehende Bedingte Kapital und die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Absatzes 5 und 6 des § 4 der Satzung werden mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals gemäß lit. b) bis g) aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. März 2015 einmalig oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen – nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“ genannt – der MAN SE im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.500.000.000 Euro zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren bzw. Wandlungspflichten zu begründen, dies für neue auf den Inhaber lautende Stammaktien der MAN SE mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 76.800.000 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandlungsbedingungen. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen auszugeben.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von anderen Konzerngesellschaften ausgegebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen begründeten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten Aktien an der MAN SE zu gewähren.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stammaktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der Wandlungs-/Optionspreis darf 80 % des Kurses der Stammaktie der MAN SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der nicht gewichtete Durchschnittsschlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel

sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels anzusetzen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Options- bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum, festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der ausgebenden Konzerngesellschaften festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- ob der Wandlungs-/Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,

- ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,

- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,

- ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können,

- in welcher Währung die Schuldverschreibungen begeben werden, wobei die Schuldverschreibungen außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden können,

- ob anstelle der Erfüllung aus Bedingtem Kapital eigene Aktien der MAN SE oder die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere angeboten wird und/oder

- dass die Inhaber von Schuldverschreibungen während des Wandlungszeitraums berechtigt und/oder zu bestimmten Zeitpunkten oder am Ende des Wandlungszeitraumes verpflichtet sind, die Schuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

d) Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die Gesellschaft hat die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre grundsätzlich auch sicherzustellen, wenn die Schuldverschreibungen von einer anderen Konzerngesellschaft begeben werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

– sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Zudem gilt der Bezugsrechtsausschluss i. S. d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden bzw. auszugeben sind;

– soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

– um den Inhabern von Schuldverschreibungen mit bestehenden Wandlungs-/Optionsrechten auf bzw. Pflichten zur Wandlung in Aktien der Gesellschaft zur Vermeidung von Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts dieser Rechte ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen zustehen würde, hätten sie zuvor ihr Wandlungs- oder Optionsrecht ausgeübt bzw. im Falle der Wandlungspflicht die Wandlung vollzogen.

e) Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden diese Rechte bzw. Pflichten nach näherer Maßgabe der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen – unbeschadet § 9 Abs. 1 AktG – wertwährend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher

Maßnahmen bzw. Ereignisse (z. B. ungewöhnlich hoher Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Wandlungs- bzw. des Optionspreises vorgesehen werden.

f) Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs-/Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. der Wandlungspflichten die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts unter diesem Bedingten Kapital 2010 auszugebenen und/oder unter dem Genehmigten Kapital 2010 – ohne Berücksichtigung der Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung – ausgegebenen Aktien 20% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf.

g) Es werden hiermit

– eine neue Ermächtigung erteilt sowie dementsprechend
– § 4 Abs. 5 der Satzung neu gefasst,

dies jeweils mit folgendem Inhalt:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von Wandlungspflichten, die die MAN SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 1. April 2010 gegen bar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. die Wandlungspflicht erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt (Bedingtes Kapital 2010).“

Zudem wird § 4 Abs. 6 der Satzung gestrichen.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, je nach Marktlage Finanzierungsmöglichkeiten durch die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen nutzen zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 2.500.000.000 Euro mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf bzw. Wandlungspflichten in Stammaktien der MAN SE ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 30.000.000 Stück neue auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 76.800.000 Euro zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um rd. 20 % bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 31. März 2015 befristet. Für die zur Erfüllung nach dieser Ermächtigung möglicherweise auszugebenden Aktien soll ein Bedingtes Kapital 2010 geschaffen werden.

Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die Flexibilität, Schuldverschreibungen selbst oder von einer Konzerngesellschaft mit Options- oder Wandlungsrechten auf bzw. mit Wandlungspflichten in Stammaktien der Gesellschaft zu begeben. Grundsätzlich steht den Aktionären das Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Ein Bezugsrechtsausschluss ist danach zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen gegen Barleistung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Zudem gilt der Bezugsrechtsausschluss i. S. d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundka-

pitals entfällt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden bzw. auszugeben sind.

Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionsfestsetzung und eine reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht oder nur schwer möglich.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

Bezugsrechtsausschluss als Verwässerungsschutz

Den Inhabern bereits ausgegebener Schuldverschreibungen wird üblicherweise ein Bezugsrecht im Falle einer weiteren teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen zugestanden, damit der Wandlungs-/Optionspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs-/Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht (Verwässerungsschutz).

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehende Spitzenbeträge ausgleichen zu können.

Beschränkung der Ermächtigung auf 20 % des Grundkapitals im Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre

Zum Schutz der Aktionäre ist die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs-/Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts unter diesem Bedingten Kapital 2010 auszugebenen und/oder unter dem Genehmigten Kapital 2010 ausgegebenen Aktien 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Bar- und Sachkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital 2010 und/oder dem Bedingten Kapital 2010 sind damit in Summe auf maximal 75.284.480 Euro, entsprechend 29.408.000 Stück Stammaktien, beschränkt. Unberücksichtigt bleibt hierbei der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, soweit die Aktien an Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung im Zusammenhang mit dem Genehmigten Kapital 2010 ausgegeben wurden bzw. werden sollen.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

9. Satzungsänderung zur Schaffung der Möglichkeit von Vorstandsbestellungen von bis zu sechs Jahren

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) ist ein Beststellungszeitraum für Vorstandsmitglieder einer SE von bis zu sechs Jahren möglich. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den satzungsmäßigen Zeitraum für die Bestellung der Vorstandsmitglieder von derzeit maximal fünf auf zukünftig maximal sechs Jahre zu verlängern und dementsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt.“

10. Satzungsänderung zur Festlegung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder

Die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen des Aufsichtsrats oder von Ausschüssen des Aufsichtsrats soll zukünftig durch ein in der Satzung festgelegtes Sitzungsgeld abgegolten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

In § 12 der Satzung wird ein neuer Abs. 6 wie folgt eingefügt:

„(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für Sitzungen des Aufsichtsrats oder von Ausschüssen des Aufsichtsrats, in denen sie anwesend sind, ein Sitzungsgeld von jeweils 500 Euro.“

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7 des § 12 der Satzung.

11. Satzungsänderungen aufgrund ARUG

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) sieht unter anderem Änderungen der Formerfordernisse für Stimmrechtsvollmachten vor. Zudem kann die Satzung nach dem ARUG die Möglichkeit der Briefwahl zulassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

§ 17 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform

(§ 126b BGB) oder der Übermittlung auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.“

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 376.422.400 Euro und ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien. Von den 147.040.000 Stückaktien sind 140.974.350 Stück Stammaktien und 6.065.650 Stück Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Mit den Vorzugsaktien ist satzungsgemäß kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht verbunden. Die Gesellschaft hat keine eigenen Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher insgesamt 140.974.350 Stammaktien stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätes-

tens zum Ablauf des 25. März 2010 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes, in der Regel vom depotführenden Institut erstellt, muss sich auf den Beginn des 11. März 2010 (0.00 Uhr) (Nachweisstichtag) beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Dies bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, weder an der Hauptversammlung teilnehmen können noch Stimmrechte in der Hauptversammlung haben. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind deshalb – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform (§ 126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

MAN SE
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München

Fax: +49. 89. 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Vertretern Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Die Anmeldung und der Nachweis des An-

teilsbesitzes werden in diesen Fällen von der jeweiligen Depotbank an die Gesellschaft versendet. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

Verfahren für die Stimmrechtsabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen bevollmächtigten Dritten, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind jeweils eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß Art. § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, entweder, sofern dies das depotführende Institut anbietet, eine Eintrittskarte direkt auf den Namen des Vertreters ausstellen zu lassen oder für die Vollmachtserteilung das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Vollmachtsformular zu verwenden. Das Vollmachtsformular sieht auch eine Unterbevollmächtigung

vor. Es befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Vertretern nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft zugesandt wird.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Eintrittskarte oder die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder der Aktionär oder sein Vertreter den Nachweis elektronisch durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem übermittelt, das unter der Internetadresse www.man.eu/hauptversammlung zugänglich ist.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären zudem an, Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Diesen müssen neben einer Vollmacht zudem auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach eigenem Ermessen ist nicht möglich. Die Erteilung der Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung können vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens zum Ablauf des 30. März 2010 (24.00 Uhr) erteilt werden. Die Aktionäre werden gebeten, für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Eintrittskarte abgedruckt ist. Die Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können durch den Aktionär auch elektronisch über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem der Gesellschaft, zugänglich unter www.man.eu/hauptversammlung, erfolgen und zwar auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte. Zur elektronischen Bevollmächtigung und der Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über dieses System ist ebenfalls eine fristgerechte Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie die Bestellung einer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.man.eu/hauptversammlung zugänglich.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder allein oder zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl – 195.313 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des 1. März 2010 (24.00 Uhr), zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Aktionäre werden gebeten, entsprechende Ergänzungsverlangen an die folgende Adresse zu richten:

MAN SE
– Vorstand –
Hauptversammlung/L
Ungererstraße 69
80805 München

Fax: +49. 89. 36098-68281
E-Mail: hv2010-antrag@man.eu

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht

wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.man.eu/hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Die Aktionäre können zudem Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung an die Gesellschaft stellen sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkt 5) oder des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 12) machen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es einer Begründung nicht. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind jeweils ausschließlich an die oben angegebene Adresse zu richten, an die auch Ergänzungsanträge zur Tagesordnung zu richten sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des 17. März 2010 (24.00 Uhr), zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite www.man.eu/hauptversammlung zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Satz 1 AktG).

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Gegenanträge sind im Übrigen nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung von Gegenanträgen, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht von Aktionären angemessen beschränken. Zudem ist der Vorstand berechtigt, in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern. Die Tatbestände, in denen der Vorstand berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung dargestellt.

Weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft und Veröffentlichungen in anderen Medien

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 124a AktG, Anträge von Aktionären, sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung abrufbar. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 1. April 2010 zugänglich sein.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 18. Februar 2010 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der MAN SE sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 1. April 2010 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen (www.man.eu/hauptversammlung). Weitergehende Informationen hierzu sind ebenfalls im Internet unter www.man.eu/hauptversammlung einsehbar. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandssprechers stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

München, den 18. Februar 2010
Der Vorstand

MAN SE

Ungererstraße 69

80805 München

www.man.eu